

Im Web-Portal www.studis-online.de erhalten Studierende viele Infos/Links zu Förderungen, aber auch zum Jobben während des Studiums, zum Kindergeld, Steuern, Versicherungen und mehr.

Die nachfolgenden Infos für Studierende sind bundesweit gültig. Die regionalen Förderungen für Studierende finden Sie – geordnet nach Bundesland – im Anschluss.

Nebenjob:

Über 80 % der Studierenden jobben während ihres Studiums zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts. Was dabei besonders zu beachten ist (um nicht unnötig Steuern zu zahlen oder unbeabsichtigt seinen BAföG- oder Kindergeldanspruch zu verlieren), finden Sie in der nachfolgenden Checkliste.

Checkliste Nebenjob – was ist zu beachten:

450 €-Jobs	Nebentätigkeiten bis zu 450 €/Monat sind sozialversicherungsfrei. Beschäftigte, die nach dem 1.1.2013 ihren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, zahlen allerdings in die Rentenkasse ein. Es ist jedoch möglich, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Eine Steuererklärung muss nicht abgegeben werden.
Versicherungsfrei	Versicherungsfrei sind sogenannte 450 €-Jobs bzw. Jobs, die auf maximal drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt sind. Diese Regelung gilt im Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2018 – danach gelten wieder die alten Zeiten: maximal zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage. Die Höhe des Verdienstes ist in Bezug auf die Versicherungsfreiheit nicht relevant.
Werksstudentenprivileg	<p>Wer als ordentlich Studierender an einer Hochschule eingeschrieben ist, braucht für Jobs während des Semesters oder in den Semesterferien keine Abgaben für Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung zu leisten, sofern er nicht mehr als 20 Std./Woche arbeitet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten in der vorlesungsfreien Zeit. Insgesamt darf jedoch nicht während mehr als 26 Wochen pro Jahr (182 Kalendertage) mehr als 20 Wochenstunden gearbeitet werden. Das Werksstudentenprivileg gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Jobben nach Ablauf des Monats, in dem Studierende offiziell schriftlich über das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung informiert wurden – Für Promotionsstudierende – Für Teilnehmer an dualen Studiengängen – Während eines Urlaubssemesters, außer es wird während des Urlaubssemesters ein Pflichtpraktikum absolviert – Für Teilzeit-Studierende, die die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums oder weniger für das Studium aufwenden

	– Für Studierende, die sich im 26. Semester oder darüber befinden.
BAföG	Achtung: Das Nebeneinkommen kann sich ggf. negativ auf die Höhe des BAföG auswirken. Monatlich darf nicht mehr als 450 € abhängig beschäftigt verdient werden, ohne den bisherigen BAföG-Satz zu verlieren. Für jedes Kind des BAföG-Berechtigten wird zudem ein Freibetrag von 520 € gewährt, für den Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner weitere 570 €. Wer mehr als 20 Stunden wöchentlich jobbt, verliert seinen BAföG-Anspruch!
Kindergeld	<p>Eltern erhalten prinzipiell Kindergeld für ihr unter 25-jähriges Kind (unabhängig von dessen Einkünften), sofern sich dieses im Erststudium befindet und weniger als 20 Std./Woche arbeitet. Kindergeld und Kinderfreibetrag wurden zum 1.1.2017 angehoben. Zum 1.1.2018 gibt es eine weitere Kindergelderhöhung.</p> <p>Höhe Kindergeld/Monat ab 1.1.2017 (ab 1.1.2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. und 2. Kind: 192 € (194 €) – 3. Kind: 198 € (200 €) – jedes weitere Kind: 223 € (225 €) <p>Der Kinderfreibetrag je Kind liegt 2017 bei 7.356 €. (2018: 7.428 €)</p>
Steuern	Wer unter dem Grundfreibetrag für Studenten (2017: 8.820 €/Jahr; 2018: 9.000 €/Jahr) liegt, bekommt (bei Abgabe einer Steuererklärung) bezahlte Steuern wieder erstattet. Zusätzlich zum Grundfreibetrag können unter Umständen noch Werbungskosten von bis zu 1.000 €, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge oder der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € geltend gemacht werden.
Selbstständigkeit	<p>Studierende, die sich selbstständig machen, müssen neben der Einkommensteuer unter Umständen auch Gewerbesteuer zahlen, eine ordnungsgemäße Buchführung machen, sich selbst um Krankenversicherung, Altersvorsorge und Versicherungen für ihre betrieblichen Risiken kümmern (Berufshaftpflicht für etwaige Schadenersatzansprüche, Rechtsschutzversicherung,...) und evtl. auch Abgaben an Kammern oder Berufsgenossenschaften leisten. Wer als Nebenjob selbstständig tätig ist, muss hierfür eine Steuererklärung machen. Bleibt der Jahresverdienst unter 8.820 € (2018: 9.000 €), liegt der Gewinn unter dem Grundfreibetrag und ist somit steuerfrei.</p> <p>Gewerblich oder freiberuflich Tätige sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Wer im laufenden Jahr unter 17.500 € verdient und im Folgejahr einen Umsatz von weniger als 50.000 € erwartet, kann die Kleinunternehmerregelung nutzen und muss keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausweisen bzw. ans Finanzamt abführen, darf aber auch keine Vorsteuer abziehen, hat insgesamt also weniger Aufwand. Gewerbesteuer fällt erst dann an, wenn pro</p>